Friedhofssatzung
der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thür. Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22,47), in Verbindung mit dem § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 08.09.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Teichwolframsdorf
b) Friedhof Kahmer

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
   a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf waren oder
   b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
   c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

   Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht, vorbehaltlich des Zulassungsanspruchs nach § 25 Abs. 2 ThürBestG, nicht.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Jede Schließung oder Aufhebung ist ein Jahr vorher öffentlich bekanntzugegeben. Betreffende Nutzungsberechtigte von noch gültigen Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(4) Im Falle der Schließung werden als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Schließungszeitpunkt noch nicht ausgeübt worden sind, auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem anderen Teil des Friedhofes oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, gleichwertige Nutzungsrechte eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet. Der Antrag nach Satz 1 ist an die Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zu richten.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und

ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
d) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
e) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Nach Durchführung gewerblicher Arbeiten hat der Unternehmer für den Abtransport des angefallenen Abfalls zu sorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(7) Den Gewerbetreibenden ist zur Erledigung ihres Auftrages das Befahren der Wege mit solchen Fahrzeugen gestattet, die auf Grund ihrer Größe, ihres Gesamtgewichts und ihres Flächendrucks auf den Wegen sicherstellen, dass Wege und andere Friedhofsanlagen nicht beschädigt werden.

(8) Für die Durchführung gewerblicher Arbeiten gelten die jeweiligen Öffnungszeiten der Friedhöfe. Nur Bestattungsinstituten ist das Befahren außerhalb der Öffnungszeiten, zwecks Anlieferung und Abholung von Verstorbenen, gestattet.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. (Bestattungsanmeldung, Sterbeurkunde)

(2) Weiterhin sind der Name und die Anschrift des zur Bestattung verpflichteten Angehörigen anzugeben.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat die Angehörigen in geeigneter Weise auf die Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Grabarten hinzuweisen.

(6) Die Beisetzung bzw. Einäscherung von Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt, falls nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Speziell für Baumbestattungen müssen diese aus schnell verrottbarem Material bestehen.

(4) Sollen Überurnen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm beigesetzt werden, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten bzw. durch die Bestattungsinstitute ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10
Ruhezeit

Für die Friedhöfe der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gelten folgende Ruhezeiten:

- für Urnenbeisetzungen 20 Jahre
- für für Erdbestattungen 30 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweils Nutzungsberechtigte der Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Wahlgrabstätten
   b) Urnenwahlgrabstätten
   c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung
   d) Urnengemeinschftsgrabstätten ohne Namensnennung
   e) Urnenbaumgräber (nur Friedhof Teichwolframsdorf)
   f) Ehrengräber.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Jeder Grabnutzer ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstehenden Schaden.

(5) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen. Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigen vorzeitig zurückgegeben werden. Es ist hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 13
Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchtens 60 und mindestens 30 Jahre verliehen. Die Lage des Nutzungsrechts wird mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben
   a) Erdwahlgrab einstellig in geschlossenen Grabfeldern zur Bestattung eines Sarges und zur Beisetzung von zusätzlich 4 Urnen
   b) Erdwahlgrab zweistellig zur Bestattung von zwei Särgen und je Sargstelle 4 Urnen zusätzlich

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mind. 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Falls sich kein Angehöriger meldet, wird die Grabstätte nach Ablauf der Frist entschädigungslos eingeebnet.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis oder eine andere Person seines Vertrauens zu seinem Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.
Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchtens 40 und mindestens 20 Jahre verliehen. Die Lage des Nutzungsrechts wird mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigestzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindesfläche

beträgt 0,25 m². Mehr als die angegebene Anzahl an Urnen können dann beigestzt werden, wenn die Ruhefrist einer Urne abgelaufen ist.
Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie in § 13 – Erdwahlgrabstätten – entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 15
Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Für Urnengemeinschaftsanlagen kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlagen bilden abgeschlossene Felder mit Rasenfläche und Bepflanzung. Es werden Felder mit und ohne Namensnennung eingerichtet.

(3) Die Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(4) Auf den Anlagen mit Namensnennung sind pro Grabstätte zwei Urnenbeisetzungen möglich, sofern die zweite Beisetzung innerhalb der Ruhezeit erfolgt. Die Ruhefrist verlängert sich in diesem Fall um weitere 20 Jahre ab der zweiten Beisetzung.

(5) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht erlaubt.

(6) Das Betreten der Bestattungsfläche ist nur anlässlich der Urnenbeisetzungen gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck, einschließlich vorhandener Gefäße, zu entfernen.

§ 16
Urnenbaumgräber

(1) Baumbegräbnisstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes. Sie werden auf bestimmten Flächen auf dem Friedhof Teichwolframsdorf eingerichtet. Die Grabstätten werden kreisförmig um die Bäume angeordnet. Pro Grabstätte sind zwei Urnenbeisetzungen möglich. Es dürfen lediglich verrottbare Urnen beigesetzt werden.

(2) Individuelle Grabmale sind untersagt. Um den natürlichen Charakter der Baumwiesen zu erhalten, ist eine individuelle Grabpflege verboten. Für Blumen und Gebinde steht eine Ablagefläche zur Verfügung. Die Namenstafeln mit Geburts- und Sterbejahr werden zentral angebracht.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Abteilungen
mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen Teichwolframsdorf und Kahmer werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 20) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Verwendung von Einfassungen aus Blech und Plasten ist nicht gestattet, dgl. gilt auch für Glasabdeckungen der Grabmale.

(3) Es darf maximal ein Drittel der Grabstelle als versiegelte Fläche gestaltet werden. Zwei Drittel müssen mit Bepflanzung oder wasserdurchlässiger Oberfläche versehen sein.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung diese Unzulänglichkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Baumbestandes, der gärtnerischen Anlagen, einschließlich der Hecken um die Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind **Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung**.

§ 21
Allgemeine Grabmalbestimmungen

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Würde des Ortes entspricht und sich an die Umgebung anpasst.

(2) Grabmale sind grundsätzlich waagerecht durchzubilden und müssen sich nach Werkstoff, Gestaltung, Bearbeitung und Farbe in die unmittelbare Umgebung des Friedhofes einfügen.

(3) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(4) Bei der **Gestaltung** und Bearbeitung sind grundsätzlich folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. Sockel sollen aus dem gleichen Material wie Grabmale hergestellt werden
3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, und Farben.

(5) Als Richtmaße gelten für Grabmale grundsätzlich folgende Abmessungen:
a) auf **Erdwahlgräbern**
   1. stehende Grabmale: Höhe bis 100 cm , Breite bis 80 cm, Mindeststärke 14 cm;
   2. liegende Grabmale: Breite 35-50 cm, Länge 30-45 cm , Mindeststärke 4 cm;
b) auf **Urnenwahlgräbern**
   1. stehende Grabmale: Höhe bis 80 cm, Breite bis 60 cm, Mindeststärke 12 cm;
   2. liegende Grabmale: Breite 35-50 cm, Länge 30-45 cm, Mindeststärke 4 cm;

(6) Liegende Grabmale dürfen grundsätzlich sowohl flach als auch geneigt auf Konsolsteinen aufgelegt werden, jedoch sollten diese die Einfassungen aus Sicherheitsgründen nicht überragen.

(7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22
Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind **Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung.**
Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind mit einer aus Granit bestehenden Einfassung versehene Anlagen, welche durch die Friedhofsverwaltung angelegt werden. Sie werden mit Rindenmulch und Bodendeckern ausgestattet. Eine individuelle Gestaltung durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.

(2) Folgende Gestaltungsvorschriften müssen beachtet werden:
   a. Es sind nur liegende, auf Konsolsteinen aufgelegt Grabmale zulässig.
   b. Die Schriftplatte besteht aus dunkelgrauem Granit mit weißer Inschrift.
   c. Die Größe der Schriftplatte beträgt 45 x 35 cm, Stärke 4 cm.
   d. Die Gestaltung der Inschrift einschl. ggf. Ornamente obliegt den Nutzungsberechtigten.
   e. Zusätzlich kann eine Bodenplatte (Größe 30 x 30 cm) des gleichen Materials zum Abstellen von kleinem Grabschmuck vor die Schriftplatte gelegt werden.
   f. Blumenschmuck in Form von Sträußen oder Gestecken sind nur möglich, wenn eine zusätzliche Abstellplatte vorhanden ist. Diese darf die Größe von 0,25 m x 0,25 m nicht überschreiten und soll dem Aussehen des Grabmals angeglichen sein. Außerhalb dieser Platte abgelegter Grabschmuck ist unzulässig und wird im Falle der Zuwiderhandlung von der Friedhofsverwaltung umgehend entfernt.

(3) Hinterbliebene, denen eine Grabstätte in solch einem Quartier überlassen wird, sind vor dem Erwerb mit den dortigen Vorschriften vertraut zu machen und aktenkundig zu belehren. Sie sind verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten.

§ 23
Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere des Materials, der Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(4) Provisorische Holzgrabmale sind 2 Jahre nach der Aufstellung wieder zu entfernen.

(5) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und in Verwahrung nehmen. Falls die Anlage nicht innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten und angemessenen Frist abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung diese uner Beachtung der einschlägigen Vorschriften verwerten oder entsorgen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24
Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25
Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist in erster Linie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird regelmäßig geprüft. Die Friedhofsverwaltung bedient sich hierzu einer Fremdfirma. Nicht mehr standsichere Grabmale werden durch Aufkleber gekennzeichnet, mit der Aufforderung zur Befestigung.

(3) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen haftet der Nutzungsberechtigte.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26
Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Beendigung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf schriftlichen Antrag kann diese Entfernung durch die Friedhofsverwaltung vollzogen werden. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf über, sofern nicht im Vorfeld etwas anderes vereinbart wurde. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 bis 22 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Neue Grabstätten sind sechs Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen bei Baumgräbern. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung die Nachbargrabstätten beeinträchtigen oder sich auf die Wege ausdehnen. Überwachsen Gehölze die Gräber seitlich oder die Höhe der Grabmale wesentlich, wird somit die Harmonie in den Größenverhältnissen gestört, so sind diese zu entfernen. Der Grabstättennutzer hat die Rodung zu veranlassen. Nach angemessener Aufforderung entfernt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese zu groß gewordenen Gehölze, wenn dieser es nich veranlasst. Als Aufforderung ist ein sichtbarer Hinweis auf der Grabstätte ausreichend. Ansprüche zur Neupflanzung können nicht gestellt werden.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 29
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle) oder am jeweiligen Grab abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Särge sind rechtzeitig vor der Trauerfeier zu schließen. Feiern am offenen Sarg sind nicht statthaft.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration, einschließlich Kerzen zur Verfügung.

(5) Die Benutzung mobiler Bauten (z. B. Zelt, Baldachin) zum Zwecke der Durchführung von Trauerfeiern außerhalb der Trauerhalle ist untersagt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30
Verwaltungsvorschriften

Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

a) Verzeichnisse aller beigesetzten Verstorbener mit laufender Nummerierung und Namensregister
b) Verzeichnis aller Gräber nach Grabarten und Quartieren mit den darin Beigesetzten
c) zeichnerische Unterlagen (z. B. Belegungsplan, Friedhofsplan)

§ 31
Bestehende Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32
Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
   b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
   c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
      1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
      2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
      3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
      4. lärmt, spielt oder lagert
      5. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
      6. Druckschriften verteilt,
      7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
      8. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
      9. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
   d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
   e) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Ankündigung nachgeht,
   f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
   g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 21 und § 22 nicht einhält,

h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 23 errichtet oder verändert,
i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24, 25 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 8 verwendet,
l) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht (oder nicht) oder entgegen den § 27 bepflanzt,
m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 36
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Friedhofssatzung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 15. 08.2008 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 16.03.2012 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Mohlsdorf vom 25.05.2004 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mohlsdorf vom 14.09.2010 außer Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 20.10.2026

Siegel

Fritsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 20.10.2026

Fritsch
Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 21.10.2026

Ort der Bereitstellung:
https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht